Gemeinde Stahnsdorf

Landkreis Potsdam Mittelmark

Satzung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Am Sportplatz", Gemeinde Stahnsdorf/ Ortsteil Güterfelde

Begründung

Stand: Dezember 2013

Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde, Satzung Dezember 2013

Inhalt	Seite
1 EINFÜHRUNG	3
1.1 Lage-und Abgrenzung des Plangebiets	3
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der 2. Planänderung	3
1.3 Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB	3
2 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION	3
3 PLANINHALT DER 2. ÄNDERUNG (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG	G) 4
 3.1 Festsetzungen und Begründungen 3.1.1 Maß der baulichen Nutzung 3.1.2 Gestalterische Festsetzungen 	4 4 4
 3.2 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und de Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB 3.2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 3.2.2 Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: 	er 5 5 5
4 AUSWIRKUNGEN DER 2. PLANÄNDERUNG	5
4.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen, Verkehr und ver- und Entsorg	gung 5
4.2 Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Umwelt, besonderer Artenschutz	gem. 5
§ 44 Abs. 1 BNatSchG	5
4.3 Bodenordnende Maßnahmen	5
4.4 Kosten und Finanzierung	6
5 ÜBERSICHT DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS	6
6 RECHTSGRUNDLAGEN	6

1 EINFÜHRUNG

1.1 Lage-und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde liegt im Süden des Ortsteils mit einer Gesamtgröße von ca. 1,3 ha. Das Planungsgebiet liegt südlich der Ortslage von Güterfelde am Schwarzen Weg und wird östlich durch die Lindenallee und westlich durch den Weg Am Friedhof begrenzt. Südlich des Gebietes schließen sich Gartengrundstücke an.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst folgende Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Güterfelde:

385, 76, 77; 78; 82; 362; 363; 84/1; 84/2; 84/3; 84/4; 81; 80; 74; 386.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der 2. Planänderung

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, für den seit dem 01.11.2004 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf / OT Güterfelde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein 2. Änderungsverfahren einzuleiten. Die Änderung betrifft die textliche Festsetzung 2.3 bzgl. der zulässigen max. Traufhöhe von Gebäuden sowie die die Änderung der Festsetzung über die zulässigen Dachneigungen. Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde war einmal die Notwendigkeit, das Maß der baulichen Nutzung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO, hier ausgedrückt in der maximal zulässigen Traufhöhe, den realen praktischen Gegebenheiten seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes und seiner 1. Änderung anzupassen und zum anderen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO die stringente Festsetzung einer zulässigen Dachneigung in Form eines Von- bis- Wertes durch eine Mindestdachneigung zu ersetzen.

1.3 Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB

Da durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, hat sich die Gemeinde Stahnsdorf zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen werden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

• Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Für die raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht werden insbesondere die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007, GVBI. I, S. 235) und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31. März 2009 (LEP B-B, GVBI. II Nr. 13, S. 186) ergebenden Erfordernisse der Raumordnung herangezogen. Gemäß § 5 LEPro 2007 soll die Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei soll die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen Priorität besitzen.

Gemäß Festlegungen des LEP B-B ist die Gemeinde Stahnsdorf kein zentraler Ort. Die der

Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde, Satzung Januar 2014

Gemeinde zugewiesene Gestaltungsraum Siedlung erstreckt sich über Stahnsdorf-Ort und Teile des Ortsteils Güterfelde. Außerhalb dieses Gestaltungsraumes gelten die Vorgaben des Ziels 4.5 des LEP B-B der Innenentwicklung der jeweiligen Siedlungsbereiche sowie als Entwicklungsoption 0,5 ha Fläche auf 1.000 Einwohner in einem Zeitraum von 10 Jahren.

• Planungsgrundlagen

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde, in Kraft getreten am 01.11.2004.

Rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde; in Kraft getreten am 31.01.2008.

• Flächennutzungsplan der Gemeinde Stahnsdorf

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Stahnsdorf (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf am 21.12.2012) sind die Flächen dieses Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt. Die Inhalte des Bebauungsplanes sind somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3 PLANINHALT DER 2. ÄNDERUNG (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)

3.1 Festsetzungen und Begründungen

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde soll erreicht werden, dass das gestalterische Erscheinungsbild der Bebauung durch die Änderung der maximal zulässigen Traufhöhe und durch die Festsetzung einer Mindestdachneigung aufgelockert und dadurch vielgestaltiger entwickelt werden kann. Des Weiteren soll eine durch die Anpassung der Festsetzungen bzgl. der Festsetzung der zulässigen Traufhöhe und die örtliche Bauvorschrift zu der Festsetzung über die zulässigen Dachneigungen dem heutigen Stand der Baupraxis Rechnung getragen werden.

3.1.1 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Die max. zulässige Traufhöhe in der Festsetzung 2.3 des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" wird durch das 2. Änderungsverfahren von 5,00 m auf <u>5,50 m</u> erhöht.

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde hat die gängige Genehmigungspraxis in den letzten Jahren gezeigt, dass eine Festsetzung der höchstzulässigen Traufhöhe auf 5,00 m den tatsächlich beantragten Bauvorhaben bei Einhaltung der Planungsintension nicht immer genau gerecht werden konnte. Entsprechende Planungen, die vor allem auf gängige Typenhausprojekte von Fertighausherstellern beruhten, zeigten oft eine geringfügige Überschreitung der höchstzulässigen Traufhöhe, die ihre Ursache auch in dem verwendeten Normmaßsystem im Bauwesen hatte. Die Gemeinde Stahnsdorf hat sich daher entschlossen, die höchstzulässige Traufhöhe auf eine technisch besser umzusetzende Traufhöhe von 5,50 m zu erhöhen. Damit wird sichergestellt, dass auch 2 Vollgeschosse, wie im Bebauungsplan festgesetzt, satzungskonform errichtet werden können. Da diese Erhöhung nur gering ausfällt und eher praxisbedingt ist, bleibt der beabsichtigte Grundzug der Planung im Bereich Maß der baulichen Nutzung weitestgehend erhalten.

3.1.2 Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO)

Die Eingrenzung der zulässigen Dachneigung von 38° bis 45°wird durch das 2. Änderungsverfahren aufgehoben und durch eine Mindest- Dachneigung von 20° ersetzt.

Begründung:

Auch hier zeigt die Baupraxis der letzten Jahre, dass eine Einengung der Dachneigung auf einen Wert zwischen 38° und 45° weder durchzusetzen noch baugestalterisch wünschenswert ist. Die Festsetzung einer Mindest- Dachneigung von 20° stellt sicher, dass bei zwei genutzten Vollgeschossen der nicht nutzbare Dachraum nicht unnötig in die Höhe gebaut werden muss. Damit wird erreicht, dass das damalige städtebauliche Ziel der Gemeinde an die jetzigen Bedürfnissen angepasst werden soll. Der enge Rahmen der bisherigen Dachneigung wird durch die neue Festsetzung erweitert und lässt größere Möglichkeiten zur Gestaltung zu.

3.2 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

3.2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen und Hinweise von Bürgern vorgebracht.

3.2.2 Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurde die zuständige Behörde mit Schreiben vom 07.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahme vom 5. November 2013 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Brandenburg Berlinfestgestellt, dass die dargelegte Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

In der Stellungnahme wird unterstrichen, dass in der Gemeinde Stahnsdorf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen gemäß Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 LEP B-B im Rahmen der Innenentwicklung sowie der zusätzlichen Entwicklungsoption möglich ist. Die Begründung dieses Zieles konkretisiert den Begriff der Innenentwicklung. Da die Änderungen im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes liegen, der bereits Wohnnutzungen zuließ, handelt es sich um einen Fall der Innenentwicklung i.S. des LEP B-B.

4 AUSWIRKUNGEN DER 2. PLANÄNDERUNG

4.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen, Verkehr und ver- und Entsorgung

Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen, Verkehr und Ver- und Entsorgung sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde nicht zu erwarten.

4.2 Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Umwelt, besonderer Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Umwelt, besonderer Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde nicht zu erwarten. Im geringen Maße ist das Ortsbild durch die Erhöhung der Traufhöhe und die Festsetzung einer Mindestdachneigung betroffen.

Dies führt aber nicht zu einer negativen Beeinträchtigung.

4.3 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde nicht erforderlich.

4.4 Kosten und Finanzierung

Kosten, die auf die Gemeinde durch die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde zukommen könnten, sind zurzeit nicht bekannt.

5 ÜBERSICHT DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS

Termin	Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage
13.12.2012	Aufstellungsbeschluss	BauGB § 2 Abs.1
12.09.2013	Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur	BauGB § 3 Abs.2
	Beteiligung	BauGB § 4 Abs.2
07.10.2013	Beteiligung der TÖB	BauGB § 4 Abs. 2
07.10.2013 bis	Beteiligung der Öffentlichkeit	BauGB § 3 Abs. 2
08.11.2013		
	Abwägungsbeschluss- und Satzungsbeschluss	BauGB § 1 Abs.7
		BauGB § 10 Abs.2

7 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414);), zuletzt geändert durch Artikel 1des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06, S. 74, 75)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf



Stahnsdorf, den 28. März 2014

13. Jahrgang, Nr. 3

Inhaltsverzeichnis:	Seite/n
Amtlicher Teil	
Öffentliche Bekanntmachungen	
 Amtliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 11 "Am Sportplatz" Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 	11 11
 Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte in der Gemeinde Stahnsdorf Beschränkte Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken 	II-III III-IV
 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz zur Durchführung der Verbandsschau am Mittwoch, den 07.05.2014 	IV
Veröffentlichung gefasster Beschlüsse der Sitzung Nr. 001/2014 des Hauptausschusses	
der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 13.02.2014 – öffentlicher Teil –	IV
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Sitzung Nr. 001/2014 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 28.02.2014 – öffentlicher Teil –	IV-XVII
 Vorentwurf des eigenständigen Grünordnungsplanes "Schlosspark Güterfelde" Stand Januar 2014 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Am Sportplatz" 	IV-V V-XI
der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde	XI-XII
 Stellungnahme der Gemeinde Stahnsdorf zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming vom 24.10.2013 Erstmalige Herstellung der Sperberstraße, Finkensteg, Schwalbensteg/technisches Bauprogramm Beschluss über die Einleitung eines 1. Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 8 "Gebiet südlich der Mühlenstraße" 	XII–XIII XIII–XVI
der Gemeinde Stahnsdorf • Vergabe von Straßennamen für die geplanten Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 B	XVI
"Wohnbebauung an der Heinrich-Zille-Straße" der Gemeinde Stahnsdorf	XVII
Beschluss über die Einleitung eines 9. Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 16 "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl"	
der Gemeinde Stahnsdorf • Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Stahnsdorf	XVII
Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Stahnsdorf – Entlastung des Bürgermeisters	XVII
Veröffentlichung gefasster Beschlüsse der Sitzung Nr. 001/2014 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS)	
am 28.02.2014 – öffentlicher Teil –	XVIII
Veröffentlichung gefasster Beschlüsse der Sitzung Nr. 001/2014 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS)	
am 28.02.2014 – nichtöffentlicher Teil –	XIX
Nichtamtlicher Teil	
Allgemeines	
Sitzungstermine der Gemeinde Stahnsdorf im April 2014	XIX
 Der Tag des offenen Denkmals findet in diesem Jahr am Sonntag, dem 14. September 2014 statt 	XIX
Bereitschaftserklärung für Wahlhelfer in der Gemeinde Stahnsdorf	XX

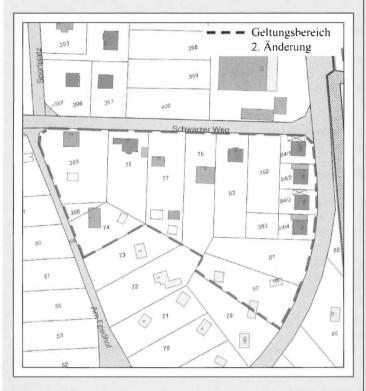
Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 11 "Am Sportplatz" Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 27.02.2014 die 2. Änderung des B-Plans Nr. 11 "Am Sportplatz" im OT Güterfelde, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen, dem Geltungsbereich und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.



Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 11 "Am Sportplatz" der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen, dem Geltungsbereich und der Begründung tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. 1 S. 1548) in Kraft.

Die Satzung über den B-Plan kann einschließlich der Begründung in der Gemeindeverwaltung Stahnsdorf, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf bei den für die Bauleitplanung zuständigen Sachbearbeitern während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Stahnsdorf, 18.03.2014 gez. Albers, Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2014 mit Beschluss-Nr. B-14/017 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. B-14/018 den Bürgermeister der Gemeinde Stahnsdorf Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt. Gemäß § 82 Absatz 5 BbgK Verfliegt der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zur allgemeinen Einsichtnahme in der Gemeinde Stahnsdorf, Kämmerei, Raum 1.21, Annastraße 3, in 14532 Stahnsdorf während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden sind:

Stahnsdorf, den 28. Februar 2014 gez. Albers, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte in der Gemeinde Stahnsdorf

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam- Mittelmark sind gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGB1.1S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGB1.1S. 1548) und der